



Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2022 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 59 „Auktionshaus Bauer“ der Stadt Kellinghusen für das Grundstück Lindenstraße 19

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 59 „Auktionshaus Bauer“ der Stadt Kellinghusen für das Grundstück Lindenstraße 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 59 tritt mit Beginn des **11.05.2022** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 59 „Auktionshaus Bauer“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während folgender Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr, sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 11.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Trotz der Öffnung der Amtsverwaltung zu den eben genannten Öffnungszeiten wird darum gebeten, für die Einsichtnahme der Unterlagen einen Termin zu vereinbaren. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei Merle.Guelling@Amt-Kellinghusen.de oder telefonisch unter 04822 – 39210. Dies ist eine Sicherheitsmaßnahme zur Begrenzung und Überwachung der Besucherströme innerhalb des Amtsgebäudes.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan Nr. 59 mit der Begründung gem. § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-u-a/bplan-kellinghusen> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt bzw. der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 29.04.2022

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Gülling

Ausgehängt am: 03.05.2022

Abzunehmen am: 12.05.2022

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage